



Grundgesetz und Grundrechte

Das deutsche **Grundgesetz** hat zwei Teile: die **Grundrechte** und das **Staatsorganisationsrecht**.



Staatsstrukturprinzipien (Art. 20)
Demokratie
Bundesstaat
Rechtsstaat
Sozialstaat
Republik

Art. 21-146	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung der obersten Staatsorgane • Wahlrecht • Parteiengesetz • ...
--------------------	--

Grundrechte (Artikel 1-19)	
1	Menschenwürde
2	Persönlichkeitsrecht & Körperliche Unversehrtheit
3	Gleichheit vor dem Gesetz & Diskriminierungsverbot
4	Glaubens- und Gewissensfreiheit & Kriegsdienstverweigerung
5	Meinungsfreiheit & Freiheit von Kunst und Wissenschaft
6	Ehe, Familie und Kinder
7	Schulwesen
8	Versammlungsfreiheit
9	Vereinigungsfreiheit
10	Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis
11	Reisefreiheit
12	Berufsfreiheit & Wehrpflicht, Ersatzdienst & Zivile Dienstleistungen im Verteidigungsfall
13	Unverletzlichkeit der Wohnung
14	Recht auf Eigentum und Erbrecht, Regeln für Enteignung
15	Entschädigung bei Vergesellschaftung
16	Staatsangehörigkeit & Asylrecht
17	Beschwerderecht & Regelungen zum Wehrdienst
18 + 19	Verwirkung und Einschränkung der Grundrechte + Rechtsweg

Die **Grundrechte** sind die gemeinsame freiheitliche Wertebasis. Sie beinhalten Rechte und Freiheiten, die es Menschen ermöglichen, demokratische Strukturen zu schaffen und zu erhalten. Sie gewährleisten Mitbestimmung, Teilhabe und einen friedlichen Konfliktaustrag in Parlamenten, Gerichten und generell im öffentlichen Raum.

Das **Staatsorganisationsrecht** stellt sicher, dass die Grundrechte gewahrt werden. Dafür regelt es die Organisation und Aufgaben der staatlichen Organe, wie zum Beispiel der Regierung, des Parlaments und der Verwaltung. Es legt fest, wie diese Organe gebildet, kontrolliert und ihre Zuständigkeiten geregelt werden. Richtwert sind dabei die **Staatsstrukturprinzipien**.